

Haus- und Hafenordnung im Yachtclub Wendenschloß e.V.

§1.Nutzung des Sportobjektes, Ordnung und Sicherheit

§2.Umweltschutz §3.Hausordnung

§4.Liegeordnung zu Wasser und am Land

§5.Slippen

§6.Nutzung des Mastkranes

§7.Inkrafttreten

§ 1 Nutzung des Sportobjektes, Ordnung und Sicherheit

- 1.1. Das Sportobjekt des Yachtclub Wendenschloß e.V. - im folgenden YCW genannt - steht den Mitgliedern zur Nutzung zur Verfügung.
Dabei gelten die Prinzipien von gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme, Höflichkeit, sportlicher Fairness und guter Seemannschaft.
- 1.2. Das Betreten des Bootshausgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Gäste der Mitglieder können das Objekt in deren Anwesenheit und Verantwortung nutzen. Sie sind von den Gastgebern entsprechend einzuweisen. Dabei ist im besonderen Maße auf Kinder zu achten.
Kleinkinder und Nichtschwimmer im Kindesalter dürfen die Steganlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie haben Schwimmwesten zu tragen.
Gästen ist die Teilnahme an Arbeitseinsätzen und dem gemeinsamen Auf- und Abslippen nicht gestattet. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
- 1.3. Jedes Mitglied setzt sich für Ordnung, Sicherheit und Umweltschutz auf dem Gelände des YCW ein. Das Bootshaus und das Gelände des YCW sind für alle Mitglieder ständig zugänglich. Gelände und Bootshaus sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Zu den Öffnungszeiten der Gaststätte ist das Eingangstor offen zu halten.
- 1.4. Nach der Nutzung von Räumlichkeiten (z.B. Werkstatt, Küche usw.) sind diese in ordentlichem Zustand zu verlassen.
An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist ruhestörender Lärm nicht erlaubt.
- 1.5. Die Rasenflächen sind pfleglich zu behandeln.
- 1.6. Für den Umgang mit Hunden auf dem Gelände des YCW gelten die vom Land Berlin erlassenen Gesetze und Verordnungen. Für alle Hunde besteht Leinenzwang.
- 1.7. Das Abstellen von KFZ innerhalb des YCW ist nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Das längere Abstellen ist den Mitgliedern vorbehalten, die mit ihrem Boot im Urlaub sind. Das Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen ist auf dem Gelände des YCW nicht gestattet. 14 Tage vor dem Aufslippen und nach dem Abslippen ist das Abstellen von KFZ nicht gestattet.
- 1.8. Das Schleifen, Lackieren und Lagern von Bootsmaterialien im Haus, ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet.
- 1.9. Trockenschleifen der Boote an den letzten beiden Wochenenden vor dem Abslippen ist nur dann gestattet, wenn andere Boote nicht bestaubt werden.
- 1.10. In folgenden Räumen und Bereichen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten:
 1. im gesamten Haus, davon ausgenommen sind Kerzen als Tischschmuck und Gastronomiegeräte im Saal, in der Schifferstube und im Schankraum.
 2. im Motorschuppen, im Farbenschuppen und in deren Umkreis von drei Metern,
 3. auf dem Bootsplatz westlich des Slippgleises, davon ausgenommen ist der Zeitraum zwi-

schen dem Abslippen und Aufslippen, am Grillplatz, in angemessenem Abstand zum Jungenschuppen

- 1.11. Schweiß- und Brennarbeiten auf dem Gelände des YCW bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsleiters oder des Hafenmeisters, der die Zustimmung mit Auflagen verbinden kann.
- 1.12. Die vorübergehende Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist nur in kleinen Mengen in den dafür zugelassenen Räumen (Farbenschuppen, Motorschuppen) gestattet. Die Behälter sind mit dem Namen des Eigentümers und der Art des Inhalts aktuell zu kennzeichnen. Leergut ist unverzüglich zu entfernen.
- 1.13. Das Lagern, Abstellen oder Laden von Bordbatterien und Starterbatterien außerhalb der Boote, ist ausschließlich nur in der Werkstatt oder im Windenhaus zulässig.

§ 2 Umweltschutz

- 2.1. Das Gelände des YCW befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III, des Wasserwerkes Friedrichshagen. Auf die strikte Beachtung aller Umweltschutzgesetze in ihrer gültigen Fassung und der besonderen Anforderungen in der Schutzzone III für das Wasserwerk Friedrichshagen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.
- 2.2. Überholungs- und Reparaturarbeiten sind so durchzuführen, dass Umwelt und Personen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt werden. Auf dem Gelände des YCW dürfen nur umweltverträgliche Materialien entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt werden. Beim Auftreten von Staub bei Schneid- und Schleifarbeiten ist eine gekoppelte Absaugung einzusetzen. Für den Unterwasseranstrich sollten keine selbstpolierenden Farben eingesetzt werden.
- 2.3. Jeder Bootseigner hat seinen Bootsplatz während und nach der Überholung sauber zu halten bzw. zu verlassen. Zum Schutz gegen Boden- und Wasserverunreinigung ist der Arbeitsbereich unter dem Boot mit einer ausreichend großen und reißfesten Plane abzudecken. Umweltbeeinträchtigende Stoffe wie Farbreste, Abschleiß u.a. sind täglich zu entfernen.
Auch bei Booten im Wasser sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen ist.
- 2.4. Reinigungsarbeiten an den Booten sind nur mit reinem Wasser ohne Benutzung von Waschmitteln erlaubt. In Ausnahmefällen können Reinigungsmittel angewendet werden, die als nicht wassergefährdend eingestuft sind.
Die Benutzung von Hochdruckreinigern für die Säuberung der Unterwasserschiffe ist nicht erlaubt.
- 2.5. Für die Entsorgung von Müll stehend Restmülltonnen und Glastonnen zur Verfügung.
Recyclebare Abfälle sind privat zu entsorgen.
Die Lagerung und Entsorgung von Sonderabfällen ist auf dem Gelände des YCW nicht zulässig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Sonderabfälle sofort entsprechend den gesetzlichen Vorschriften privat zu entsorgen.
- 2.6. Das Um- und Abfüllen brennbarer oder wassergefährdender Flüssigkeiten darf nur unter Benutzung einer auslaufsicheren Auffangwanne erfolgen. Beim Betanken von im Wasser liegenden Booten ist sicherzustellen, dass kein Treibstoff in das Wasser gelangen kann.
- 2.7. Der Inhalt von Chemietoiletten mit handelsüblichen Zusätzen darf nur in den dafür vorgesehenen Ausguss an der Straßenseite entsorgt werden.
- 2.8. Das Gelände und die Gebäude des YCW sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Ordnung und der spezifischen gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren. Bei Fragen zu Umweltproblemen ist der Vorstand oder der Umweltobmann anzusprechen.

§ 3. Hausordnung

- 3.1. Die in der ersten Etage des Bootshauses gelegenen Räume werden vom Vorstand auf der Grundlage von Verträgen an Mitglieder zur Nutzung vergeben. Die Vergabe erfolgt auf Antrag nach der Reihenfolge der Anträge gemäß der öffentlich zugänglichen Warteliste im Mitgliederbereich auf unserer Internetseite und im Vorstandszimmer. Sie dienen grundsätzlich der Aufbewahrung von Sportgeräten und Ausrüstungen und dürfen, abgesehen von gelegentlichen Übernachtungen, nicht als Wohnung genutzt werden. Die Benutzung von elektrischen Geräten ist nur in einem der elektrischen Zuleitung entsprechenden Umfang gestattet. Mit Brennstoffen (fest, flüssig, gasförmig) betriebene Geräte sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.
- 3.2. Die in der zweiten Etage liegenden Kojen sind für die Unterbringung von Segelmaterialien und Ausrüstungsgegenständen vorgesehen. Die Lagerung von sperrigen Gegenständen wie Spieren u.ä. ist nicht gestattet.
Über die Vergabe der Kojen entscheidet der Vorstand. Pro Koje ist die Nutzung für zwei Benutzer vorgesehen.
- 3.3. Die Garderobenschränke in den Kellerräumen des Bootshauses werden durch den Vorstand vergeben. In den Garderobenschränken ist lediglich die Lagerung von Ausrüstungsgegenständen und Garderobe zulässig. Der übrige Kellerraum ist frei und besenrein zu halten. Die Lagerung von Gegenständen auf oder unter den Schränken ist nicht zulässig. Pro Mitglied ist nach Verfügbarkeit die Nutzung von zwei Schränken möglich.
- 3.4. Der am Ende der Slipanlage befindliche Motorschuppen ist zur vorübergehenden Aufbewahrung kleiner Mengen von Vergaser- und Dieselkraftstoff, Öl, Petroleum, Spiritus u.a., sowie zur Unterstellung von Außenbordmotoren vorgesehen. Alle abgestellten Gegenstände sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt. Die Räume sind verschlossen zu halten.
- 3.5. Die im Farbschuppen befindlichen Stahlschränke dienen der Lagerung der für die Überholung der Boote notwendigen Materialien wie zum Beispiel zum Beizen, entsprechende Farben, Lacke und Verdünnungen. Die Schränke sind verschlossen zu halten. Eine Lagerung ist nur in den Stahlschränken zulässig. Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand.
- 3.6. Das Mastregal dient hauptsächlich zur Lagerung von Masten und Spieren. Die Masten und Spieren sind materialabhängig, in den entsprechend gekennzeichneten Fächern zu lagern. Beschläge (z. B. Salings) sind zu demontieren. Scharfe Kanten sind abzudecken. Der Bodenbereich und das untere Fach dienen zur Lagerung von Kanthölzer und Materialien für das Winterlager. Am wasserseitigen Ende ist das Abstellen von Leitern gestattet. Alle abgestellten Gegenstände sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen. Nicht gekennzeichnete Gegenstände werden entfernt.

§ 4. Liegeordnung im Wasser und an Land

- 4.1. Für die Durchsetzung und Einhaltung der Liegeordnung sind der Vorstand und der Hafenmeister zuständig.
- 4.2. Kein Mitglied hat Anspruch auf einen bestimmten Bootsstand.
Jeder Bootseigner nutzt den durch jährlichen Beschluss des Vorstandes zugewiesenen Bootsstand gemäß dem Hafenplan. Für eine zukünftig im YCW unterzubringende Yacht dürfen die Hauptabmessungen der Yacht (L x B x T) die Standabmessungen des zugewiesenen Bootsstandes nicht überschreiten. Das max. Gewicht der zu hebenden Yacht, die zukünftig im YCW untergebracht werden soll, darf 7,0 Tonnen nicht überschreiten. Einer Änderung des Hafenplanes oder der Traverse sowie des beim gemeinschaftlichen Slippen gebuchten Kranes bedarf der Zustimmung der Mitgliedschaft. Der Vorstand ist gehalten, bei seinen Entscheidungen über die Liegeordnung die effektive Auslastung des Hafens und die Berücksichtigung der Interessen möglichst vieler Mitglieder, speziell auch der Antragsteller auf

einen Bootsstand, zu gewährleisten.

Eine Weitervergabe des Bootsstandes durch den Nutzer bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme des Bootes ist unzulässig.

Die Veränderung der Nutzung eines zugewiesenen Bootsstandes durch einen Bootswechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Ausnahme: Die Abmessungen und das Gewicht des neuen Bootes weichen vom vorherigen Boot nicht ab und es handelt sich nicht um einen Bootstypwechsel (Segelboot zu Motorboot oder Motorboot zu Segelboot). Diese Veränderung des Bootswechsels bedarf jedoch der vorherigen Information des Vorstandes.

- 4.3. Die Erst- und Neuvergabe (z. B. bei Vergrößerung des genutzten Bootes) von Bootsständen erfolgt durch den Vorstand nach einer öffentlich zugänglichen Warteliste im Mitgliederbereich und im Vorstandszimmer, in der Reihenfolge der eingereichten schriftlichen Anträge entsprechend der Mitgliederordnung. Nach erfolgter Zuweisung eines dem Antrag entsprechenden größeren Standes muss der Stand innerhalb eines Jahres entsprechend dem Antrag genutzt werden. Ist dies nicht der Fall, kann dem Bootseigner wieder einen Stand entsprechend der Bootsgröße des aktuell genutzten Bootes zugewiesen werden. Ein neuer Antrag auf Vergrößerung kann erneut gestellt werden.

Antragsteller, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem YCW (Beitragszahlung, Arbeitsstunden) nicht fristgerecht erfüllen, werden von der Warteliste gestrichen.

- 4.4. Für die sichere Lagerung des Bootes an Land und im Wasser ist der Eigner verantwortlich. Die Boote sind im Wasser mit mind. 4 Festmachern zu sichern. Die jeweilige Mindestbruchlast eines Festmachers beträgt mind. dem halben Bootsgewicht (im Ausrüstungszustand).

Folgende Mindestdurchmesser werden empfohlen:

Bootslänge ab	6 - 8 m	Durchmesser 8-10 mm
Bootslänge größer	8 - 10 m	Durchmesser 12 mm
Bootslänge größer	10 - 12 m	Durchmesser 14 mm

Die Festmacher sind vorzugsweise mit Ruckdämpfer zu versehen. Die Boote sind so festzumachen, dass weder bei starkem Winddruck oder starkem Schwall ein Vertreiben in den Nachbarbootsstand möglich ist. Jeder Bootseigner hat mindestens einen Fender je Bootsseite anzubringen.

Reifen dürfen zum Abfendern im gesamten Hafen nicht verwendet werden.

- 4.5. An der dem Mittelsteg abgewandten Seite des Bootes ist eine stabile Sorgleine anzubringen.

- 4.6. Boote, Ruderblätter, Außenborder und sonstige Anbauten dürfen nicht hinter die Dalben des jeweiligen Bootsstandes und über den Steg ragen. Das längere Liegen mit gelegtem Mast ist unbedingt zu vermeiden.

- 4.7. Die Verlegung von Elektrokabeln zum Bootsstand (Land und Wasser) ist nur zu Reparatur- und Instandhaltungszwecken oder zum Batterieladen gestattet. Im Winterlager ist die Kabelverbindung zwischen Netzanschluss und Boot bei Abwesenheit zu trennen. Nach DIN 57100 ist eine 3-adrige flexible Gummischlauchleitung 3 x 2,5 qmm oder Gleichwertiges zu verwenden. Die maximal zu entnehmende Leistung ist auf 1.200 W zu begrenzen. Kabel, Stecker und Kupplungen müssen für den Außenbereich geeignet, spritzwassergeschützt, fest angebracht und schlagfest sein. Bei Benutzung unzulässiger Elektrokabel werden diese ausgekuppelt und der Nutzer zur Einhaltung der Ordnung aufgefordert. Bei wiederholter unzulässiger Nutzung wird das Kabel für die Sicherheit aller eingezogen.

Die Entnahme von Elektroenergie ist gebührenpflichtig (siehe „Regelungen für die Elektroenergieabnahme durch die Mitglieder und Gäste des YCW“).

- 4.8. Die Vergabe von Ständen für Gäste organisieren der Hafenmeister und der Vorstand.

- 4.9. Ist eine Yacht für längere Zeit nicht im Hafen, so hat der Eigner den Hafenmeister und den Vorstand vom Termin der Abreise und Rückkehr schriftlich zu informieren.

In der Zeit der Abwesenheit kann der Liegeplatz anderweitig vergeben werden.

- 4.10. Für den Transport und die Lagerung der Boote an Land, ausgenommen Jollen, Dingis u.ä., sind durch die Eigner Lagerböcke nach den im YCW vorhandenen verbindlichen beiden Mustern bereitzustellen (s. Zeichnungen Blatt 1 - 4 in der Anlage). Vorhandene alte Winterlagertrailer oder Straßentrailer können noch so lange benutzt werden, wie sie folgenden Richtwerten genügen:

- Länge ca. 1/3 Bootslänge

- Breite ca. 3/4 Bootsbreite, aber < Bootsbreite
- Tragfähigkeit ca. 1,5 x Bootsgewicht
- Tragfähigkeit des einzelnen Rades ca. 1/2 x Bootsgewicht
- ausgestattet mit Gummi oder Kunststoffbereifung
- oder eine gültige Straßenzulassung haben oder hatten
- in einwandfreien technischen Zustand sind und nur mit der max. zulässigen Zuladung beladen sind

Die Neueinführung von Trailern in den YCW ist untersagt. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag beschließen. Der Hafenmeister ist berechtigt und verpflichtet, die für die Winterlagerung genutzten Böcke und Trailer auf ihre Zulässigkeit für den Einsatz im YCW zu kontrollieren. Nicht den Forderungen entsprechende Böcke oder Trailer dürfen nicht genutzt werden.

- 4.11. Für Lagerung, den Transport, das Anschlagen von Gurten und ähnlichen Hebehilfen und das sonstige Verbringen der Boote haftet der Eigner des jeweiligen Bootes, des Bootswagens oder des Lagerbocks. Eine Haftung des YCW ist ausgeschlossen. Das gilt auch für sonstiges persönliches Eigentum der Mitglieder und Gäste.

§ 5 Slippen

- 5.1. Die Slipanlage einschließlich der Hebezeuge ist für eine Gesamtmasse von 3 Tonnen zugelassen. Dabei darf die Last an einem Haken 2,5 Tonnen nicht übersteigen.
- 5.2. Das Bedienen der Slipanlage und des Hebezeuges ist ausschließlich den mit der Anlage vertrauten und in einer Liste aufgeführten Mitgliedern, sogenannte Slipberechtigte - siehe Hafensplan - gestattet (Havariefälle ausgenommen).
- 5.3. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat sich der Slipberechtigte davon zu überzeugen, dass
- keine sichtbaren Mängel an der Anlage erkennbar sind,
 - der Schienenstrang frei ist,
 - alle Personen, die nicht mit dem Slippen befasst sind, insbesondere Minderjährige, den Gefahrenbereich verlassen haben.
- 5.4. Bei Vorliegen von Mängeln, ist die Anlage sofort zu sperren und der Vorstand oder Hafenmeister zu benachrichtigen.
- 5.5. Das jährliche Auf- und Abslippen erfolgt als gemeinsamer Arbeitseinsatz der Bootseigner. Die Vorbereitung, Organisation und Leitung des gemeinsamen Slippens obliegt dem Hafenmeister in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
Kann ein Boot zum festgelegten Slipptermine nicht geslippt werden, ist das dem Hafenmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit dem neu vorgesehenem Termin des Slippens, anzuzeigen. Kann ein Bootseigner am Auf- oder Abslipptermine nicht teilnehmen und sein Boot soll in seiner Abwesenheit gekrant werden, hat er das schriftlich mitzuteilen und einen Vertreter zu benennen, der sein Einverständnis auch schriftlich bestätigt.
- 5.6. Das Slippen, die Hebezeugnutzung und das Kranen erfolgen auf Gefahr des betreffenden Bootseigners. Der YCW übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, für den Verlust oder den Untergang der Boote, sowie deren Zubehör oder Inhalt.
- 5.7. Die Slipanlage ist ständig freizuhalten. Ein Verbleiben von mehr als 2 Stunden ist nur mit Zustimmung des Hafenmeisters zulässig.
- 5.8. Jede Slip- oder Hebezeugnutzung außerhalb der gemeinschaftlichen Slipptermine (Punkt 4.5) ist im Slipbuch einzutragen.
- 5.9. Die Eigner vereinsfremder Yachten haben eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie die Einrichtungen des YCW zum Slippen auf eigene Gefahr nutzen. Diese Erklärung ist im Slipbuch zu bestätigen.

§ 6 Nutzung des Mastkranes

Wenn mehrere Boote den Mastkran nutzen wollen oder die Slipanlage genutzt werden muss, sollte der Aufenthalt am Mastkran möglichst kurz gehalten werden. Der Mastkran darf nur zum Maststellen und -legen und nur durch in die Bedienung unterwiesenen Personen genutzt werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der YCW haftet nicht für etwaige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Mastkranes.

Die Hinweise am Mastkran zu seiner Nutzung sind unbedingt zu beachten. Ebenso sind der Kran und die zu hebende Last so auszurichten, dass kein Schrägzug erfolgt. Der maximal zulässige horizontale Abstand auf Höhe des Maststuhls - zwischen dem Maststuhl und dem Heißpunkt der Kranumlenkrolle - darf 0,5 m nicht überschreiten. Die max. zulässige Last ist auf der Winde vermerkt und darf nicht überschritten werden. Die Nutzung der am Mastkran befindlichen Steigleiter ist generell untersagt. Ein Besteigen ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz und nur von unterwiesenen Personen erlaubt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Hafenordnung ist in der vorliegenden Form am 24.04.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Yachtclub Wendenschloß e.V. beschlossen worden.

Anlagen:

Technische Zeichnungen Lagerböcke,

Regelungen für die Elektroenergieabnahme durch die Mitglieder und Gäste des YCW e.V.

**Regelungen für die Elektroenergie- und Wasserabnahme durch die Mitglieder
und Gäste des YCW e.V.**

**Für den Elektroenergiebezug an der Steganlage, den Landständen, am Windenhaus
usw. gelten folgende Regelungen:**

1. Der Bezug von Elektroenergie durch Mitglieder und Gäste des YCW darf nur mit einem funktionstüchtigen und einer technisch sicheren Verbindung und Gerät erfolgen. Die Entnahme ist kostenpflichtig.
Die Entnahmegebühr für Elektroenergie ist in der gültigen Beitragsordnung geregelt.
2. Bezahlt wird die tatsächlich entnommene bzw. die geschätzte Elektroenergie, gerundet auf volle kWh. Die Mindestabnahme beträgt 1 kWh.
3. Die Bezahlung der entnommenen Energie erfolgt jeweils zum Auf- und Abslippen.
4. Mitglieder, die eigene Messeinrichtungen benutzen, zahlen einmal jährlich.
5. Der Vorstand des YCW sowie der Hafenmeister sind verpflichtet und berechtigt, die Einhaltung dieser Regelungen zu kontrollieren und durchzusetzen.
6. Die Gebühren für die Wasserentnahme auf den Stegen und im Außenbereich des YCW sind mit dem Bootsstandbeitrag beglichen. Beim Bunkern ist darauf zu achten, nur Schläuche und Adapter aus geeigneten Materialien zu verwenden. Eine feste Verbindung mit dem Einfüllstutzen des jeweiligen Wassertanks ist nicht zulässig.
7. Die Weitergabe von Wasser an Dritte ist ausschließlich am westlichen T-Steg zulässig. Dort befindet sich eine entsprechende Zählleinrichtung.